

vorgehen zu lassen, zu dem Ende für jede Registratur-Abtheilung besondere Kommissarien zu ernennen, und diesen eine Geschäfts-Anweisung zu ertheilen, worin, außer den oben schon gegebenen allgemeinen Andeutungen, über dasjenige, was bei der Untersuchung und Beurtheilung über die Entbehrlichkeit der Akten zu beachten ist, auf die besonderen Verhältnisse jeder Registratur-Abtheilung Rücksicht zu nehmen, und, soweit als thunlich, nach den Gegenständen zu bezeichnen sein wird, welche Aktenstücke unter die Kategorieen a. b. und c. gebracht werden können.

Nach erfolgter Genehmigung der geschehenen Aussonderung von Seiten des Königl. Regierungs-Präsidii sind dann die, unter Kategorie b. sortirten Akten etc. in ein besonderes Lokal, oder doch in eine besondere Registratur-Abtheilung unter der Bezeichnung: „Reponirte Registratur“ zu bringen, und nach dem davon angelegten Repertorio aufzustellen.

Die, unter Kategorie c. gebrachten Akten und Papiere sind dagegen zu verkaufen, jedoch nur zum Einstampfen, und ist darauf zu sehen, daß dies von den Käufern gleich nach Empfang der Akten geschehe.

Von der erfolgten Ausführung dieser Verfügung sehen wir zu seiner Zeit Anzeige entgegen.

Berlin, den 3. November 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.      Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe.

v. Altenstein.

v. Schuckmann.

Finanzministerium.      Ministerium des Innern und der Polizei.

Maassen.

v. Brenn.

2.

Allerhöchste Kabinetts-Ordre, daß von den Beamten außer dem Diensteide ein besonderer Huldigungseid nicht zu leisten sei.

Ich bin mit dem Antrage des Justizministers Müh-